OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151525/5/WP

Datum:
Linz, 23. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der E C, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom 7. Dezember 2017, GZ: Baupl-9/2017/031-4-Schü, betreffend Versagung der Bauplatzbewilligung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 6. April 2017 beantragte die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) die „Bewilligung von Bauplätzen“ für das Grundstück Nr x, EZ x der KG Nr x B.

1.2. Diesen Antrag wies der Bürgermeister mit Bescheid vom 11. Juli 2017 ab. Begründend führt der Bürgermeister aus, das antragsgegenständliche Grundstück sei im Flächenwidmungsplan Nr 4 der Gemeinde Kematen an der Krems als Grünland ausgewiesen. Da gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Oö. BauO 1994 im Grünland keine Bauplatzbewilligung vorgesehen sei, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2.1. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 31. Juli 2017 Berufung. Inhaltlich erstattet die Bf ausschließlich Vorbringen hinsichtlich der von ihr behaupteten Rechtswidrigkeit des anzuwendenden Flächenwidmungsplanes, mit dem die Rückwidmung des antragsgegenständlichen Grundstückes in Grünland bewirkt wurde.

2.2. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 7. Dezember 2017 wies der Gemeinderat der Gemeinde Kematen an der Krems (kurz: belangte Behörde) die Berufung als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich. In der Bescheidbegründung schloss sich die belangte Behörde den Ausführungen des Bürgermeisters an und wies darauf hin, dass der belangten Behörde die Prüfung des Flächenwidmungsplanes nicht zukomme und dieser daher die Entscheidung zugrunde zu legen war.

3.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde der Bf. Vorgebracht wird Rechtswidrigkeit infolge Verfahrensmängel, unrichtig getroffener Sachverhaltsfeststellung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung. Begründend wiederholt die Bf im Wesentlichen ihr Berufungsvorbringen hinsichtlich des rechtswidrigen Zustandekommens der Flächenwidmungsplanänderung. Indem sich die belangte Behörde in keiner Weise mit den Ausführungen zum Zustandekommen der Flächenwidmungsplanänderung auseinandersetze, belaste sie ihren Bescheid mit Willkür. Abschließend beantragt die Bf, das Verwaltungsgericht möge – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – der „Berufung“ stattgeben, den Bescheid vom 7.12.2017 aufheben und die Bauplatzbewilligung erteilen, in eventu das Verfahren zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückverweisen.

3.2. Mit Schreiben vom 8. März 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dem Verwaltungsakt

beigelegt ist der Verordnungsakt zur maßgeblichen Flächenwidmungsplanänderung. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird seitens der belangten Behörde verzichtet.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bf ist Hälfteeigentümerin des Grundstücks Nr x, EZ x der KG B [Grundbuchsauszug, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Mit Eingabe vom 6. April 2017 beantragte die Bf die „Bewilligung von Bauplätzen“ für das oben näher bezeichnete Grundstück. Der Antrag ist weder von der Bf (insbesondere in ihrer Eigenschaft als Hälfteeigentümerin) unterschrieben noch liegt diesem eine Zustimmungserklärung der zweiten Hälfteeigentümerin bei [Bewilligungsantrag, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang sowie der oben festgestellte – rechtlich relevante – Sachverhalt ergaben sich unstrittig aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln.

2.2. Auf die Durchführung der – von der Bf beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG verzichtet werden, da der Sachverhalt unstrittig ist, von der Bf auch gar nicht bestritten wird und die allein zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage und der Bindung an die höchstgerichtliche Rsp verbleibt kein Raum für eine etwaige Erörterung der Rechtslage. Im Übrigen bezieht sich das Vorbringen der Bf ausschließlich auf die – von ihr behauptete – Rechtswidrigkeit des anzuwendenden Flächenwidmungsplanes, ohne aber in verfahrensrechtlicher Hinsicht anzuregen, das Verwaltungsgericht wolle eine Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof einleiten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. BauO 1994 darf der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 leg cit vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird. Gemäß § 3 Abs 2 gilt Abs 1 par cit nicht für:

Baubewilligungen für Gebäude im Grünland (§ 30 Abs. 5 bis 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994) [Z 3].

1.2. Gemäß § 5 Abs 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde über einen Antrag gemäß § 4 leg cit einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Die Bauplatzbewilligung ist zu erteilen, wenn die erforderliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt (Z 1), der Erteilung nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes entgegenstehen (Z 2) und [...].

1.3. Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Kematen an der Krems „Teil A: Flächenwidmungsteil NR. 4“, vom Gemeinderat am 3. März 2014 und 23. September 2014 beschlossen, von der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 12. März 2015 genehmigt und von 17. März 2015 bis 1. April 2015 an der Amtstafel kundgemacht, weist das Grundstück Nr x der KG B die Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ auf [Flächenwidmungsplan, ON 2 und 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Gemäß § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4).

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt die Erteilung einer Bauplatzbewilligung für im Grünland liegende Grundstück nicht in Betracht (vgl VwGH 22.5.2001, 2001/05/0096; 6.3.2001, 2000/05/0266; 27.5.2008, 2007/05/0067; 27.5.2008, 2007/05/0144; 15.12.2009, 2009/05/0324). Da das verfahrensgegenständliche Grundstück die Widmung Grünland aufweist, kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie – in Übereinstimmung mit der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes – den Antrag auf Bewilligung von Bauplätzen wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan abwies.

2.2. Der belangten Behörde kann – entgegen dem Vorbringen der Bf – nicht entgegengetreten werden, wenn sie sich in ihrer rechtlichen Begründung nicht mit dem (alleinigen) Vorbringen der Bf hinsichtlich der (behaupteten) Rechtswidrigkeit des anzuwendenden Flächenwidmungsplanes auseinandersetzt. Vielmehr übersieht die Bf, dass Verwaltungsbehörden gehörig kundgemachte Rechtsvorschriften anzuwenden haben und ihnen die Überprüfung dieser – vor dem Hintergrund des Normprüfungsmonopols des Verfassungsgerichtshofes – auch nicht zusteht.

2.3. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gehörig kundgemachte Verordnungen grundsätzlich anzuwenden (vgl aber VfGH 28.6.2017, V 4/2017 und die damit verbundene Judikaturänderung). Bei Zweifeln an der

Rechtmäßigkeit einer Verordnung ist das Verwaltungsgericht berechtigt, ein Normprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anzustoßen. Derartige Bedenken sind beim erkennenden Gericht allerdings nicht entstanden: Im Verordnungserlassungsverfahren betreffend die Flächenwidmungsplanänderung Nr 4 wurden anlässlich der Verordnungsprüfung seitens der Aufsichtsbehörde Bedenken im Hinblick auf eine ausreichende Grundlagenforschung samt Interessenabwägung geäußert und die Genehmigung (vorerst) versagt. In seiner Sitzung vom 3. März 2015 beschäftigte sich der Gemeinderat der Gemeinde Kematen an der Krems mit diesen Bedenken. Im Sitzungsprotokoll zu dieser Sitzung findet sich – nach Darstellung des Verfahrensganges – eine ausführliche Begründung für die Rückwidmung ua des verfahrensgegenständlichen Grundstückes in „Grünland“, gegliedert in einen Teil A „Grundlagenforschung“, einen Teil B „Welche Interessen liegen vor“ sowie einen Teil C „Interessenabwägung“. Dieser Teil des Sitzungsprotokolls wurde als Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde beschlossen und dieser mit Schreiben vom 4. März 2015 vorgelegt. In der Folge wurde die Flächenwidmungsplanänderung seitens der Aufsichtsbehörde – die offenkundig von der damit bewirkten Beseitigung der Versagungsgründe ausging – genehmigt (Bescheid vom 12. März 2015; Schreiben vom 9. April 2015). Da final determinierte Rechtsakte ihre Legitimation insbesondere durch die (streng zu prüfende) Einhaltung von Verfahrensvorschriften erfahren und kein offenkundiger Verstoß gegen diese Verfahrensvorschriften dem Akt zu entnehmen sind und auch von der Bf nicht näher behauptet werden, sind beim Verwaltungsgericht keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes entstanden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Im Übrigen erlaubt sich das Verwaltungsgericht darauf hinzuweisen, dass dem Antrag auf Bauplatzbewilligung – entgegen § 4 Abs 2 Z 4 Oö. BauO 1994 – die Zustimmung der zweiten Hälfteeigentümerin nicht beigelegt wurde, was ebenso einen Versagungsgrund darstellt. Aufgrund obiger Erwägungen brauchte darauf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren allerdings nicht weiter eingegangen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen – in der Entscheidung zitierten – ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten: Die Bewilligung eines Bauplatzes auf Grundstücken mit der Widmung „Grünland“ widerspricht raumordnungsrechtlichen Vorschriften und steht es einer Verwaltungsbehörde nicht zu, die Rechtmäßigkeit von (gehörig kundgemachten) Verordnungen zu prüfen, weshalb nach stRsp des Verfassungsgerichtshofes die fehlende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Bf

hinsichtlich der Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes im Berufungsvorbringen keinesfalls als „willkürlich“ iSd Rsp des Verfassungsgerichtshofes zu bewerten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil